

## Hinweise zum Ausfüllen der beiliegenden Selbstveranlagung und zur Berechnung des Beitrages

1. Der Stichtag für die Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 2021. Jede Änderung der Tätigkeit nach dem 1. Februar 2021 bleibt unberücksichtigt. Der prozentuale Hebesatz beträgt in 2021 durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17.11.2020 **0,94 %**. Der **Mindestbeitrag** beträgt **130 €**, der **Höchstsatz** **2.500 €**. **Freiwillige Mitglieder** zahlen **90 €**.
2. Grundlage für die Beitragsberechnung ist das **Einkommen** aus dem **Jahr 2019**. Wurde die Berufstätigkeit erst im Laufe des Jahres 2020 aufgenommen, ist das Einkommen aus der Ausübung des psychotherapeutischen Berufes aus dem Jahr 2021 zugrunde zu legen. „Zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufes zählen alle Einkünfte, die aus Tätigkeiten erzielt werden, in denen psychotherapeutische Kenntnisse und Erfahrungen zur Anwendung gelangen oder mitverwendet werden (z.B. Ausübung von Psychotherapie, Tätigkeiten in Forschung, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Beratung, als Gutachter, im Publikations- und Verlagswesen, in Wirtschaft und Verwaltung sowie ehrenamtliche Tätigkeiten in der Berufspolitik und Gremien der Selbstverwaltung).“
3. Weicht Ihr aktuelles Einkommen um mehr als 20 % nach unten vom Einkommen aus dem Jahr 2019 ab, kann auf Antrag der Beitrag entsprechend ermäßigt werden.
4. Für freiberuflich tätige Psychotherapeuten sind die Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit maßgebend. Die Einkünfte ergeben sich aus den Betriebseinnahmen bzw. Umsatz abzüglich der Betriebsausgaben. Hinzu gezählt werden Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind ebenfalls anzugeben, wenn die erzielten Einkünfte in Zusammenhang mit psychotherapeutischer Tätigkeit stehen. Alle Einkünfte ergeben sich aus dem Steuerbescheid für das Jahr 2019.
5. Die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit werden um 20%, höchstens aber bis zu **14.500 €\* gemindert**. Dieser Abzug entspricht dem Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, er soll eine Gleichstellung mit angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sichern.
6. Angestellte und beamtete Psychotherapeuten stufen sich mit ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ein. Zu berücksichtigen sind auch Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Nebentätigkeit.  
  
Zu den Einkünften aus der Ausübung des psychotherapeutischen Berufes der angestellten und beamteten Psychotherapeuten ist zu rechnen: Bruttogehalt einschließlich der Vergütungen für Mehrarbeit u. a., abzüglich der Werbungskosten. Ferner alle Nebeneinnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit.
7. Die beitragspflichtigen Einkünfte werden für jedes kindergeldberechtigte Kind des Kammermitglieds um den im Beitragsjahr geltenden steuerlichen **Kinderfreibetrag** von zurzeit **8.388 €** gemindert. Sind beide Eltern Kammermitglied, kann der Freibetrag nur bei einem Elternteil geltend gemacht werden.
8. Sind Sie gleichzeitig Mitglied einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer anderen Heilberufskammer wird Ihr Beitrag gemäß der oben genannten Vorgabe auf die Hälfte reduziert, aber nur bis zur Höhe des Mindestbeitrages.
9. Bitte schicken Sie uns zum Nachweis Ihres Einkommens eine **Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides 2019 (Seiten 1, 2, evtl. 3)**. Welche Daten wir von dem Einkommensteuerbescheid benötigen, können Sie dem auf der Rückseite dieser Hinweise abgedruckten Musterbescheid entnehmen. Sollten Einkünfte aus Berufstätigkeit vorhanden sein, die nicht aus der Ausübung des psychotherapeutischen Berufes herrühren, so ist dies gesondert zu begründen. Diese Einkünfte müssen aber ebenfalls aufgeführt werden.